

R 58



KANTON

B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 9. August 1968

5583. Naturschutzgebiet Suldtal.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung und Abgrenzung

1. Um eine Alplandschaft mit ihren Weiden und Bächen, insbesondere dem Pochtenfall, in natürlicher Schönheit zu erhalten, wird das Suldtal dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und zum Naturschutzgebiet erklärt.

2. Das Naturschutzgebiet Suldtal ist umgrenzt auf einem Ausschnitt der Landeskarte 1 : 50 000 sowie auf dem Vermarkungsplan 1 : 10 000 von Ingenieur R. Luder. Nach Vollendung des in Bearbeitung stehenden neuen Grundbuchplans 1 : 5000 wird die Umgrenzung endgültig auf diesen übertragen.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Naturschutzgebiet sind untersagt:
- a) jede Veränderung des gegenwärtigen Zustandes, insbesondere die Erstellung von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
 - b) Eingriffe in die Pflanzenwelt: Insbesondere ist jegliches Pflücken oder Ausgraben von Edelweiss, Türkenbund und Frauenschuh untersagt; das Landschaftsbild bereichernde Bäume und Baumgruppen, wie die Ahornbestände auf dem «Cholebärgli», sollen erhalten bleiben und ohne zwingende Gründe nicht gefällt werden;
 - c) jede Beunruhigung der Tierwelt, die Störung oder Wegnahme von Nestern und Gelegen, das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
 - d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Büchsen, Flaschen und dergleichen;

- e) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten oder andern Unterständen;
- f) das Parkieren und Aufstellen sowie Waschen von Motorfahrzeugen und Wohnwagen.

4. Vorbehalten bleiben:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) im Dienste der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung stehende Bauten und Anlagen, wobei für Neu- und Umbauten zusätzlich zu den ohnedies erforderlichen Bewilligungen die Zustimmung der Forstdirektion einzuholen ist;
- c) das Campieren sowie das Parkieren an besonders bezeichneten Plätzen, die von den Grundeigentümern im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde und der Forstdirektion festgelegt werden, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Fremdenverkehrs und des Tourismus;
- d) die Anlage von Wanderwegen, die Durchführung des Suldschiessens, die Fassung von Quellen für die Trinkwasserversorgung der Gemischten Gemeinde Aeschi;
- e) die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie für den Pflanzenschutz.

5. Von den obgenannten Schutzbestimmungen kann die Forstdirektion in begründeten Fällen weitere Ausnahmen bewilligen, sofern diese nicht in die Kompetenz des Regierungsrates fallen.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Die Aufsicht sowie die Kennzeichnung des Naturschutzgebiets werden durch die Forstdirektion geordnet.

7. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind unter der Bezeichnung «Naturschutzgebiet Suldtal, N 100 R 58, RRB Nr. 5583 vom 9. August 1968» im Grundbuch anzumerken auf den Blättern Aeschi Nrn. 4, 8, 9, 11, 12, 60, 69, 70, 299, 313, 370, 481, 505, 563, 622, 623, 624, 625, 695 und 696 sowie Reichenbach Nrn. 40 und 1007 (die beiden letztgenannten Grundbuchblätter werden nur teilweise betroffen).

8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

9. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Frutigen zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber:

Hof